

1. Ausschließliche Geltung

- Die IQ² Development GmbH (im folgenden „IQ² Development“) entwickelt Software- und Hardwarelösungen zur intelligenten Gerätekommunikation und wendet sich damit an Unternehmen bzw. Einrichtungen (im folgenden „Kunden“), die ihre Automationsabläufe verbessern wollen (Business-to-Business-Solutions).
- Im Rahmen des gesamten Leistungsspektrums der IQ² Development (insbesondere Entwicklung, Vertrieb, Softwareüberlassung, ggf. kundenspezifische Implementierung und Pflege) gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der IQ² Development, die der Kunde durch Erteilung des Auftrags oder der Bestellung bzw. durch Entgegennahme der Leistungen bestätigt. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die IQ² Development diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- Testanwender erkennen die Testbedingungen an.

2. Vertragsschluss

- Angebote der IQ² Development sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, ein Angebot der IQ² Development ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung für die IQ² Development kommt sonst nur durch ♦ beiderseits unterzeichneten Vertrag oder ♦ schriftliche Auftrags- bzw. Bestellbestätigung der IQ² Development oder durch ♦ Beginn der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch die IQ² Development zustande.

3. Leistungsumfang, Prüf- und Mitwirkungspflichten, Benutzerdokumentation

- Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Überlassung modularer, von IQ² Development für eine Vielzahl von Anwendungsfällen geschaffener Softwarebausteine, sofern vereinbart auch deren kundenspezifizierte Entwicklung bzw. Anpassung, deren Implementierung und Pflege beim Kunden sowie ggf. die Lieferung von Hardware.
- Der Kunde hat vor Vertragsabschluss, ggf. an Hand von der IQ² Development kostenlos zur Verfügung gestellter Testsoftware überprüft, dass die Spezifikationen der Software seinen Anwendungsbedürfnissen entsprechen. Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und –bedingungen bekannt. (Prüfpflicht des Kunden)
- Erschöpft sich die von IQ² Development zu erbringende Leistung nicht lediglich in der Überlassung vorkonfektionierter Software und/oder Hardware, so kann sie vom Kunden jederzeit die Mitwirkung an der Erstellung eines Lastenhefts verlangen. Dieses regelt abschließend die von IQ² Development zu erbringenden Leistungen. Zeigt sich erst nach Vertragsschluss, dass entgegen der Prüfpflicht des Kunden (weitere) Entwicklungs-, Anpassungs-, Implementierungs- und/ oder Pflegeleistungen erforderlich sind, so schuldet die IQ² Development die entsprechenden Leistungen nur, wenn sie nachträglich zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart werden. IQ² Development ist zur Eingehung einer solchen Nachtragsvereinbarung zu angemessenen Konditionen nur dann verpflichtet, wenn für sie bei Vertragsschluss offensichtlich war, dass der Kunde an der bloßen Überlassung vorkonfektionierter Software und/oder Hardware kein Interesse haben konnte und sie den Kunden hierauf nicht hingewiesen hat.
- Kommt nach Vertragsschluss der Kunde seiner Mitwirkungsverpflichtung zur Erstellung eines Lastenhefts trotz Bestimmung einer angemessenen Frist zur Nachholung nicht nach, so kann die IQ² Development, wenn sie bei Setzung der Frist darauf hingewiesen hatte, den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten und Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 642 Abs. 2 BGB verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde sonstige Mitwirkungen unterlässt, ohne die die Leistungen der IQ² Development nicht oder nur unter wesentlich erschwerten Bedingungen erbracht werden können.
- IQ² Development stellt dem Kunden, soweit zur Verwendung der vertraglichen Leistung erforderlich, die entsprechenden Benutzerdokumentationen (insbesondere Installations- und Inbetriebnahmeanleitungen, bei besonderer Vereinbarung auch Dateibeschriftung, Manuals, Dateiübersicht, Satzbeschreibung oder sonstiges Material) zur Verfügung. Sofern diese bereits zum kostenlosen Download auf www.iq2-development.de vorgehalten werden, können Druckfassungen vom Kunden nur gegen gesonderte Vergütung bestellt werden.

4. Rechte des Kunden an Software

Für die Überlassung von Software durch die IQ² Development gilt folgendes:

- Leistungsschutzrechte, insbesondere das Urheberrecht, Patent- und Markenrechte werden durch die Überlassung nicht mitübertragen. Urheberrechtsvermerke und Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte etc. dürfen nicht entfernt werden.
- Die von der IQ² Development unentgeltlich dargebotene Testsoftware darf ausschließlich zu Test- und Evaluationszwecken genutzt werden. Im Rahmen dessen dürfen Vervielfältigungen nur zum Zweck der Datensicherung erstellt werden. Die Nutzung in einer tatsächlichen Betriebsumgebung sowie die Weitergabe an Dritte ist untersagt. IQ² Development ist gegenüber dem Testanwender zum jederzeitigen Widerruf der Testnutzungsmöglichkeit berechtigt; in diesem Fall ist der Testanwender verpflichtet, die Testsoftware und ihre Vervielfältigungen unverzüglich zu löschen.
- Demgegenüber erhält der Kunde bei entgeltpflichtiger Software von IQ² Development ein räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, welches ihn im Rahmen einer Sammellizenz berechtigt, die Software zu vervielfältigen, in seine Software- und/ oder seine Hardwareanwendungen zu integrieren und in dieser integrierten Form weiter zu vertreiben.
- Die integrationslose Weitergabe an Dritte darf nur im Einzelfall und nur mit vorheriger Einwilligung der IQ² Development erfolgen.
- Ist die entgeltpflichtige Software von IQ² Development eigens für den Kunden entwickelt worden, so erhält der Kunde das o.g. Nutzungsrecht ausschließlich; hierdurch werden aber in keinem Fall Rechte des Kunden an den Standard-Software-Modulen von IQ² Development begründet, ferner bleibt die IQ² Development berechtigt, die durch die kundenspezifische Entwicklungsleistung erarbeiteten Kenntnisse für anderweitige Softwarelösungen einzusetzen. IQ² Development verbleibt in jedem Fall ein einfaches Nutzungsrecht an der kundenspezifischen Lösung zu innerbetrieblichen Zwecken.

- Sofern sich die Vergütung für die Softwareüberlassung an der Mitarbeiterzahl des Kunden ausrichtet ist der Kunde in keinem Fall ohne vorherige Einwilligung der IQ² Development zur Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG berechtigt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde in eigenem Namen aber auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft) handelt.

5. Anzahlungen, Liefer- und Leistungsfristen, Teileleistungen, Selbstbelieferungsvorbehalt

- Kundenspezifische Entwicklungen/ Anfertigungen/ Aufträge bearbeitet die IQ² Development erst nach Eingang einer hierfür vereinbarten Anzahlung.
- Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum des Vertragsschlusses.
- Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich jeweils um Zeiträume, in welchen ♦ sich der Kunde in Zahlungsverzug (insbesondere mit einer Anzahlung) befindet, ♦ IQ² Development aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, gehindert ist (insbesondere also bei höherer Gewalt und Arbeitskampfmaßnahmen), und/ oder ♦ der Kunde eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Mitwirkungsleistung nicht erbringt. Liefer- und Leistungsfristen enden frühestens nach Ablauf eines den Umständen nach angemessenen Zeitraums nach Beendigung eines dieser Hinderungsgründe.
- Nachträgliche vereinbarte andere oder zusätzliche Leistungen verlängern die Liefer- und Leistungsfristen um einen angemessenen Zeitraum.
- Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Sitz oder eine Niederlassung der IQ² Development verlassen hat bzw. die Abholmöglichkeit - im Fall der Softwareleistung die Downloadmöglichkeit - dem Kunden mitgeteilt wurde.
- IQ² Development kann Teileleistungen erbringen, soweit diese für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- Die IQ² Development ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Beschaffungsvertrags ihrerseits die zur Vertragserfüllung erforderlichen Gegenstände bzw. Software nicht erhält und dies nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens IQ² Development beruht. Die IQ² Development wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit informieren und ggf. ihr Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben und vom Kunden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der IQ² Development.
- Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch wenn IQ² Development die Anfuhr und die Aufstellung selbst durchführt.
- Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tag der Anzeige der Abhol- bzw. Downloadmöglichkeit auf den Kunden über.
- Auf Wunsch und Kosten des Kunden schließt IQ² Development für die Versendung eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken ab.

7. Vergütung, Zahlung, Aufrechnungsverbot

- Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (netto). Diese ist in der jeweils geltenden, gesetzlichen Höhe aufzuschlagen. Etwas Zölle oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung trägt der Kunde.
- Sofern Kosten für die handelsübliche Verpackung und Versendung von Produkten oder für die Rücksendung beigestellter Materials bzw. von Unterlagen entstehen, trägt diese der Kunde.
- Die Gesamtvergütung ist innerhalb von 10 Werktagen nach Bewirkung der Leistung und Rechnungsstellung durch die IQ² Development zur Zahlung fällig. Zahlungsort ist der Geschäftssitz der IQ² Development.
- Die Aufrechnung gegen Forderungen der IQ² Development ist nur mit unbestrittenen oder rechtskäftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Kunden gegen Ansprüche von IQ² Development nur wegen Ansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis zu.

8. Eigentumsvorbehalt

- Die IQ² Development behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde die IQ² Development unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention der IQ² Development trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage oder nicht verpflichtet ist, diese zu erstatten.
- Der Kunde tritt der IQ² Development für den Fall der Weiterveräußerung/ Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Forderungen der IQ² Development die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
- Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihre Umbildung oder ihre Verbindung mit einer anderen Sache, erwirbt die IQ² Development unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
- Übersteigt der Wert der Sicherung die Forderungen der IQ² Development gegen den Kunden um mehr als 20 %, so hat auf Verlangen des Kunden die IQ² Development nach deren Wahl Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

9. Mängelansprüche

- Für die unentgeltliche Testsoftware übernimmt IQ² Development keinerlei Gewährleistung.

- Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Mangel der Leistung seitens IQ² Development nicht vorliegt:
 - bei Konstruktions- und/ oder Programmänderungen oder sonstigen Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale im Rahmen des technischen Fortschritts sofern damit keine Einschränkung des Gebrauchswerts an der Leistung für den Kunden eintritt,
 - wenn der Kunde seine Prüfpflichten gemäß Ziffer 3 verletzt hat und sich nachträglich (weiterer) Entwicklungs-, Anpassungs-, Implementierungs- und/ oder Pflegeleistungsbedarf ergibt, ohne dass dies für IQ² Development bei Vertragsschluss offensichtlich war, oder
 - wenn der Kunde die überlassene Software und/ oder die gelieferte Hardware auf anderen als nach dem Vertrag vorgesehenen oder anderen als von IQ² Development als lauffähig spezifizierten Systemen einsetzt.
- Die Vertragsparteien sind sich ferner einig, dass die ggf. in einem Lastenheft festgehaltenen Eigenschaften die Sollbeschaffenheit, also sämtliche festgelegten Arbeits- und Ablaufbeschreibungen, Funktions- und Leistungsmerkmale, sowie Einsatzzwecke und die vorgesehene Einsatzumgebung, vollständig wiedergeben.
- Der Kunde wird ausdrücklich auf seine Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB und die Folgen deren Nichtbeachtung nach § 377 HGB hingewiesen.
- Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter die überlassene Software bzw. die gelieferte Hardware unsachgemäß verwendet oder lagert (insbesondere nachteiligen thermischen, chemischen, magnetischen oder elektrischen Einflüssen etc. aussetzt) oder verändert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die unsachgemäße Verwendung, Lagerung oder Veränderung den Defekt nicht hervorgerufen haben kann und ein Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand bzw. anhaftete. Dasselbe gilt sinngemäß für eigenmächtige, ohne vorherige Einwilligung von IQ² Development durchgeführte Instandsetzungsversuche.
- Bei Vorliegen eines Mangels behält sich die IQ² Development die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- IQ² Development gewährleistet, dass der Nutzung der von ihr erbrachten Leistungen entsprechend des vertraglich vorgesehenen Zwecks keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen sind und auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.
- IQ² Development stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall unverzüglich schriftlich benachrichtigen und sich in angemessenem Umfang bei der Abwehr geltend gemachter Ansprüche unterstützen.
- Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so erhält IQ² Development das Recht, in einem für den Kunden zumutbaren Umfang die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglich vorgesehenen Zweck erfüllen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch IQ² Development ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

10. Haftung für Schäden

- Die Haftung der IQ² Development, ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Hauptpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die IQ² Development für jeden Grad des Verschuldens.
- Die Haftung im Fall der Verletzung von Hauptpflichten ist auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Die Haftung im Fall des Leistungsverzugs ist für jede vollendete Woche auf 0,5 % des Werts des verzögerten Leistungsteils, maximal jedoch auf nicht mehr als 5 % des Werts des verzögerten Leistungsteils begrenzt, sofern die IQ² Development keinen geringeren Schaden nachweist.

11. Verjährung von Mängel- und Schadenersatzansprüchen

- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Gefahrübergang. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang; dies gilt nicht, wenn die IQ² Development grob schuldhaft gehandelt hat oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.
- Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen ein.

12. Technische Unterlagen und Beistellungen, Geheimhaltung

- Die im Angebotsstadium oder zur Durchführung des Vertrags ausgetauschten technischen Unterlagen und Beistellungen wie Compilerlizenzen, Emulatoren, Starterkits, Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Muster, Werkzeuge, Modelle usw. sind nach Erreichen des Zwecks, zu dem sie übergeben wurden, zurückzugewähren, sofern sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht oder verarbeitet wurden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, o.g. Unterlagen oder Beistellungen nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen oder sonst dritten Personen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragsteils zugänglich zu machen.
- Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Vertragsteils keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

- Die Überlassung der Testsoftware oder zugehöriger Dokumentationen an Dritte ist untersagt.

13. Schadenersatz bei Pflichtverletzung

- IQ² Development kann vom Kunden pauschalen Schadenersatz in folgenden Fällen verlangen:
 - ♦ bei Software-Weitergabe an einen Dritten ohne die nach Ziffer 4 erforderliche Integration bzw. Einwilligung von IQ² Development; in jedem Einzelfall beträgt die Schadenspauschale das 1,0-fache des Vertragswerts.
 - ♦ wie vor, wenn die Weitergabe entgegen Ziffer 4 letzter Absatz an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 AktG oder im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erfolgt; in jedem Einzelfall beträgt die Schadenspauschale das 2,0-fache des Werts, den ein unmittelbar mit dem verbundenen Unternehmen bzw. dem Kommittenten geschlossenen Vertrag für IQ² Development hätte.
 - ♦ bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Angabe der Mitarbeiterzahl des Kunden, wenn diese als Basis für die Festlegung des Preises vereinbart gewesen ist und die falsche Angabe zu einer falschen Einstufung geführt hat; die Schadenspauschale beträgt das 1,0-fache des Vertragswerts.
 - ♦ bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 12; die Schadenspauschale beträgt das 1,0-fache des Vertragswerts.
 - ♦ wie vor, wenn die vertraulichen Informationen dadurch an Mitbewerber von IQ² Development gelangen; die Schadenspauschale beträgt das 3,0-fache des Vertragswerts.
- für Testanwender gilt: Gibt der Testanwender unentgeltlich überlassene Testsoftware oder Dekompilierungen daraus an Dritte weiter, so ist er zur Zahlung einer **V e r t r a g s s t r a f e** in Höhe eines, im Fall der Weitergabe an Mitbewerber der IQ² Development in Höhe von drei durchschnittlichen von der IQ² Development erzielten Werte pro Vertrag an die IQ² Development verpflichtet. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens (nach Anrechnung der Vertragsstrafe auf den Schadeneratzanspruch) durch die IQ² Development bleibt vorbehalten.
- IQ² Development bleibt es unbenommen, statt der o.g. Schadenspauschalen ihren Schaden in tatsächlich entstandener Höhe geltend zu machen.
- Die Geltendmachung von Schadenersatz durch IQ² Development in sonstigen Fällen bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

14. Form von Erklärungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber der IQ² Development oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung sonstigen Rechts, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der IQ² Development zuständige Gericht.